

Breitbandausbau vs. Beihilferecht

Die neue NGA-Rahmenregelung und sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

(BS/Markus Lennartz*) Die Schaffung von Rahmenbedingungen für den flächendeckenden Ausbau von Breitbandnetzen ist fester Bestandteil des Programms "Europa 2020". Die Realisierung durch einen rein marktgetriebenen wettbewerblichen Ansatz jedoch nicht möglich. Insbesondere in ländlichen Gebieten bedarf es staatlicher Förderung.

Staatliche Förderung unterfällt jedoch grundsätzlich dem Europäischen Beihilferecht der Art. 107 ff. AEUV. Um den Mitgliedsstaaten, ihren Ländern und Kommunen dennoch eine Bereitstellung staatlicher Fördermittel zu ermöglichen, sind bestimmte Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausgenom-

men. Grundsätzlich existieren drei verschiedene Möglichkeiten, um eine Freistellung von Maßnahmen vom Beihilfeverbot nach Art. 107 AEUV zu rechtfertigen. Zunächst können einzelne Vorhaben der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgelegt und durch diese notifiziert werden. Neben dieser immer möglichen Notifizierung

einzelner Fördermaßnahmen existieren allgemeine Ausnahmenvorschriften auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Auf nationaler Ebene ist im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau mit der Notifizierung durch die EU-Kommission die sogenannte NGA-Rahmenregelung im Juni 2015 in Kraft getreten. Auf europäischer Ebene besteht die zwei-

te Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO II) aus dem Jahr 2014.

Beide Regelungen weisen zahlreiche Parallelen aber auch einzelne entscheidende Unterschiede auf, vor allem hinsichtlich der Förderfähigkeit von Auf- und Ausbau der Breitbandgrundversorgung mit Downloadgeschwindigkeiten und Verfügbarkeit in der Fläche unterscheiden sich die beiden Regelwerke. Die durchführenden Gebietskörperschaften stehen vor der schwierigen Wahl, nach welchen Vorschriften man im eigenen Projekt vorgehen soll. Diese Entscheidung steht neben der Frage, welche Fördermittel zur Verfügung stehen und wie man diese im Rahmen des Projektverlaufs beantragt.

Im Rahmen zweier Seminare des Behörden Spiegel informiert der Autor über die unterschiedlichen Anforderungen dieser Regelungen und die beihilferechtlichen Aspekte beim Ausbau der Breitbandversorgung. Am 1. Oktober 2015 in Frankfurt a.M. und am 8. Oktober 2015 in Hamburg.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.fuehrungskraefte-forum.de, Suchwort Breitband.

*Markus Lennartz ist Rechtsanwalt in der Wirtschaftskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek.

BREITBAND-LÖSUNGEN FÜR KOMMUNEN

Als Telekommunikationsanbieter entwickelt TeleData seit 1997 Lösungen für Geschäfts- und Privatkunden in der Region Bodensee-Oberschwaben-Hegau.

TeleData baut ein flächendeckendes regionales Hochgeschwindigkeitsdatennetz. Dadurch werden auch Gebiete mit schlechter Anbindungsinfrastruktur versorgt, um somit den Wirtschaftsraum in der Region gesamtheitlich zu stärken und auf die Zukunft vorzubereiten.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen wird der regionale Breitbandausbau stetig weiter voran getrieben und Gebiete mit schnellem Internet, Telefon und Fernsehen erschlossen.

TeleData GmbH | Kornblumenstraße 7 | 88046 Friedrichshafen | 0800 5007 200 | www.teledata.de



TeleData
Das Netz mit Heimvorteil

IHR
REGIONALER
TELEKOMMUNIKATIONS-
PARTNER

